



Vorblatt

Vorlage – zur Beschußfassung –

über Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes

A. Problem:

Der Senat hat in seiner Sitzung am 7. Juli 1998 beschlossen, die Berliner Wasserbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts – (BWB) im Rahmen eines Holding-Modells in einen privatrechtlichen Konzern einzubinden.

Für die Teilprivatisierung unter Wahrung der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts sind die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

B. Lösung:

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet die notwendigen Änderungen des Berliner Betriebegesetzes, soweit dessen Regelungen der Realisierung des Holding-Modells derzeit entgegenstehen (Artikel I). Das Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe enthält spezielle Regelungen zur Umsetzung der für die BWB vorgesehenen Teilprivatisierung (Artikel II). Auf Grund der Teilprivatisierung der BWB entsteht der Bedarf, die gesetzlichen Grundlagen der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung zu präzisieren (Artikel III).

C. Alternativen:

Keine.

D. Kosten:

Durch die Teilprivatisierung der BWB wird der Landeshaushalt entlastet.

E. Zuständigkeit:

Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe

Senatsverwaltung für Finanzen



Vorlage – zur Beschußfassung –

über Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes,
zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe
und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung des Berliner Betriebegesetzes

Das Berliner Betriebegesetz vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Abs. 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Die Anstalten sollen einen angemessenen Gewinn erzielen. Sie sind verpflichtet, ihren gesamten Bilanzgewinn an das Land Berlin abzuführen.“
 - b) § 2 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Aufgaben der Berliner Wasserbetriebe sind

 1. die Wasserversorgung Berlins,
 2. die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen.“
2. In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „teil“ ein Komma und die Worte „sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft“ eingefügt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „acht“ die Worte „vom Senat vorzuschlagende und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Mehrheit“ ein Komma und die Worte „soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist“ eingefügt.
 - c) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Satzung kann jedoch für Entscheidungen, die der Aufsichtsrat kraft Gesetzes zu treffen hat, kein Mehrheitserfordernis bestimmen, das von der jeweiligen gesetzlichen Regelung abweicht.“

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin.
Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 5 werden nach dem Wort „Satzung“ die Worte „mit Ausnahme von solchen Änderungen, die die Höhe des Stammkapitals regeln“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Das Nähere regelt die Satzung.“

5. In § 11 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „für die Aufsicht zuständige“ ersetzt durch die Worte: „in Absatz 1 genannte“ ersetzt.

6. In § 13 Abs. 2 wird am Ende der Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer Nummer 7 angefügt:

„7. Änderungen der Satzung, soweit sie die Höhe des Stammkapitals regeln, sowie über Entnahmen.“

7. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das betriebsnotwendige Kapital der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Anstalt ist, soweit verzinsbar, jährlich zu einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Der Zinssatz wird jährlich durch Rechtsverordnung des Senats festgelegt. Die Gewinnabführung der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Anstalt an das Land Berlin bleibt dem Gesetz über die Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vorbehalten.“

Artikel II Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe

§ 1

Beteiligungen, Unternehmensverträge

(1) Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Berliner Wasserbetriebe“ (BWB) können juristischen Personen privaten oder öffentlichen Rechts Beteiligungen als (typische oder atypische) stille Gesellschafter einräumen.

(2) Die BWB sind berechtigt, Unternehmensverträge im Sinne des Aktiengesetzes oder vergleichbare Verträge abzuschließen. Die Leitung der BWB darf im Rahmen eines solchen Vertrages einer juristischen Person des Privatrechts nur unterstellt werden, wenn das Land Berlin mehrheitlich an dieser beteiligt ist und der Einfluß des Landes Berlin bei der Erteilung von Weisungen gegenüber den BWB gewährleistet ist. Weisungen, die gegenüber den BWB unter Beachtung dieser Voraussetzungen ergehen, dürfen den öffentlichen Aufgaben der BWB sowie der Anstalsträgerschaft, Anstaltslast und Gewährträgerhaftung des Landes Berlin nicht zuwiderlaufen; sie haben Vorrang vor entgegenstehenden Beschlüssen des Aufsichtsrats der BWB.

(3) Der Abschluß der in Absatz 1 und 2 genannten Verträge bedarf der Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB; der Vorstand der BWB ist auf Verlangen der Gewährträgerversammlung zur Vorbereitung und zum Abschluß derartiger Verträge verpflichtet. Der Abschluß solcher Verträge ist im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.

§ 2

Aufsichtsrat, Gewährträgerversammlung

(1) Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Berliner Betriebegesetzes zu bestellenden Mitglieder des Aufsichtsrats der BWB werden vom Senat des Landes Berlin vorgeschlagen und von der Gewährträgerversammlung der BWB nach Maßgabe der Satzung der BWB bestellt. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 4 des Berliner Betriebegesetzes findet auf die BWB keine Anwendung. Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 2 des Berliner Betriebegesetzes kann die Gewährträgerversammlung die von ihr bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit abberufen. Bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Berliner Betriebegesetzes hat die Gewährträgerversammlung die Weisungen des Landes Berlin zu befolgen.

(2) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 2 des Berliner Betriebegesetzes gehören der Gewährträgerversammlung der BWB die für die Ver- und Entsorgungsbetriebe sowie für die Finanzen zuständigen Mitglieder des Senats sowie bis zu zwei weitere Senatsmitglieder an.

§ 3

Tarife und Anschlußentgelte

(1) Die BWB haben für die Berliner Tarifkunden Tarife für die Wasserversorgung und die Entwässerung anzubieten, die den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit genügen. Diese Tarife sind so zu bemessen, daß zumindest die Kosten gedeckt sind. Für den Anschluß an die Wasserversorgung und die Entwässerung können einmalige Entgelte und Baukostenzuschüsse erhoben werden.

(2) Kosten sind die bei wirtschaftlicher Betriebsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, Rückstellungen sowie eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals. Abschreibungen werden auf der Basis von Anschaffungs- oder Herstellungswerten berechnet.

(3) Das betriebsnotwendige Kapital besteht aus dem betriebsnotwendigen Vermögen, vermindert um etwa den BWB vom Land Berlin zinslos zur Verfügung gestellten Vorauszahlungen und Anzahlungen. Das betriebsnotwendige Vermögen setzt sich zusammen aus den Teilen des Anlage- und Umlaufvermögens, die dem Betriebszweck dienen.

(4) Als angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals gilt die durchschnittliche Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum von 20 Jahren, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen, zuzüglich 2 %. Eine darüber hinausgehende Verzinsung gilt gleichfalls insoweit als angemessen, als sie auf Maßnahmen beruht, die zu einer dauerhaften Steigerung der betriebswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der BWB, insbesondere durch Anwendung neuer Technologien, Einsparungen oder Effizienzsteigerung oder in sonstiger Weise führen. Diese weitergehende Verzinsung ist nur während eines Zeitraumes von drei Jahren, beginnend ab dem Jahr, das nach Durchführung der Maßnahmen beginnt, zulässig. Die durch derartige Maßnahmen nach Ablauf der drei Jahre erzielten Vorteile sind ab dem vierten Jahr in Form von Entgeltreduzierungen an die Entgeltzahler weiterzugeben.

(5) Soweit erforderlich haben die BWB die in Absatz 1 genannten Tarife so anzupassen, daß sie ab dem 1. Januar 2000 den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 genügen.

§ 4

Tarifgenehmigung

(1) Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Tarife sind ab der mit dem 1. Januar 2000 beginnenden Gebührenperiode durch die für die Ver- und Entsorgungsbetriebe zuständige Senatsverwaltung zu genehmigen. § 18 Abs. 2 BerlBG des Berliner Betriebegesetzes findet keine Anwendung.

(2) Die Genehmigung ist unter Beifügung der Unterlagen, die zur Feststellung der Erfüllung der in § 3 genannten Anforderungen notwendige sind, mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt zu beantragen, zu dem sie wirksam werden soll. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die in § 3 genannten Anforderungen erfüllt sind.

(3) Hat die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags entschieden, gelten die beantragten Tarife als genehmigt.

§ 5

Rechtsverordnungen

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung der in § 3 Abs. 2 bis 4 genannten Kriterien,
2. die nähere Ausgestaltung des in § 4 geregelten Genehmigungsverfahrens.

§ 6

Gewinn, Gewinnabführung

- (1) Die BWB sollen einen angemessenen Gewinn erzielen.
- (2) Die BWB sind verpflichtet, ihren gesamten Bilanzgewinn an das Land Berlin abzuführen.

§ 7

Rechtsaufsicht

Die BWB stehen unter der Rechtsaufsicht der für die Ver- und Entsorgungsbetriebe zuständigen Senatsverwaltung, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die für die Wasserwirtschaft zuständige Senatsverwaltung ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Einhaltung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Berliner Wassergesetzes sowie der Rechtsvorschriften, die auf der Grundlage dieser Gesetze erlassen werden.

Artikel III

Änderung des Berliner Wassergesetzes

Das Berliner Wassergesetz in der Fassung vom 3. März 1989 (GVBl. S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 695), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt ergänzt:
 - a) Nach § 24 wird aufgenommen: „§ 24 a Ausbau von Ver- und Entsorgungsnetzen“
 - b) Nach § 29 c wird aufgenommen „§ 29 d Abwasserbeseitigung“, „§ 29 e Abwasserbeseitigungspflicht“, „§ 29 f Mitbenutzung von Anlagen“.
 - c) Nach § 36 wird aufgenommen: „§ 36 a Versickerung von Niederschlagswasser“, „§ 36 b (zu § 33 Abs. 2 WHG) Erlaubnisfreiheit für das Einleiten von Niederschlagswasser“.
 - d) Nach § 37 wird aufgenommen: „§ 37 a Öffentliche Wasserversorgung“, § 37 b Anzeigepflicht und Selbstüberwachung der öffentlichen Wasserversorgung“.
 - e) Der Eintrag nach § 110: „§ 111 (aufgehoben)“ wird ersetzt durch: „§ 111 Verwaltungsvollstreckung“.
2. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Ausbau von Ver- und Entsorgungsnetzen

Das Land Berlin kann durch Rechtsverordnung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung unter Beachtung der wirtschaftlichen Belange der Berliner Wasserbetriebe festlegen, in welchen Gebieten das Ver- und Entsorgungsnetz auszubauen oder ein Ausbau zu unterlassen ist, sofern insbesondere Belange des Grundwasserschutzes oder eine geordnete städtebauliche Entwicklung dies erforderlich machen.“

3. Nach § 29 c werden folgende §§ 29 d bis 29 f eingefügt:

„§ 29 d

Abwasserbeseitigung

(1) Abwasser ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Abwasserbeseitigung im Sinne dieses Gesetzes umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnern und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

(2) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Abwasseranlagen sind so zu errichten und betreiben, daß die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser insbesondere nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes eingehalten werden. Im übrigen gelten für Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Vorschriften der Sätze 1 und 2, so stellt die Wasserbehörde sicher, daß die erforderlichen Maßnahmen in angemessenen Fristen durchgeführt werden.

(4) Die Vorschriften der §§ 29 d bis 29 f gelten nicht für Jache und Gülle sowie das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Boden aufgebracht zu werden. Die Vorschriften des Abfallrechts bleiben unberührt.

§ 29 e

Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Das Land Berlin hat auf seinem Gebiet eine geordnete Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Den Berliner Wasserbetrieben Anstalt des öffentlichen Rechts (BWB) obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne von § 18 a Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Sie nehmen diese Aufgabe mit Ausschließlichkeitswirkung im Wege des Anschluß- und Benutzungzwangs nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen wahr. Die Rechtsstellung des Landes Berlin gemäß § 18 a Wasserhaushaltsgesetz bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind abwasserbeseitigungs-pflichtig sowie anlagenunterhaltungspflichtig

1. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen für die Beseitigung von Niederschlagswasser, soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind;
2. widerruflich der Nutzungsberechtigte des Grundstücks für die Beseitigung des Niederschlagswassers, soweit es im Einklang mit den Vorschriften der §§ 29 d bis 29 f beseitigt wird; die Vorschriften des Bauordnungsrechts bleiben unberührt.

(3) Das Land Berlin stellt einen Abwasserbeseitigungsplan auf. Dies geschieht unter Anhörung derjenigen, die durch den Abwasserbeseitigungsplan verpflichtet werden. Dieser Plan besteht aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen. Er kann auf lokale Schwerpunktbereiche beschränkt und in räumliche oder sachliche Teillabschnitte aufgeteilt werden. Für Errichtung und Inbetriebnahme von Abwasseranlagen können Fristen festgelegt werden, dies geschieht unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit. Die für die Wasserwirtschaft zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung den Abwasserbeseitigungsplan für verbindlich erklären. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die BWB und etwaige andere, die durch den Abwasserbeseitigungsplan verpflichtet sind, zu hören.

§ 29 f

Mitbenutzung von Anlagen

Der Inhaber einer Abwasseranlage kann durch die Wasserbehörde verpflichtet werden, einem nach § 29 e zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten die Mitbenutzung der Anlage gegen angemessenes Entgelt zu gestatten, soweit dieser das Abwasser nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten beseitigen kann und die Mitbenutzung dem Inhaber zumutbar ist. Kommt eine Einigung über das Entgelt nicht zustande, wird die Wasserbehörde vermittelnd tätig.“

4. Nach § 36 werden folgende §§ 36 a und 36 b eingefügt:

„§ 36 a

Versickerung von Niederschlagswasser

Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, soll Niederschlagswasser über die belebte Bodenschicht versickert werden. Sonstige Belange stehen der Versickerung

insbesondere dann entgegen, wenn dadurch in den Gebieten Vernässungsschäden an der Vegetation oder den Bauwerken entstehen oder Bodenbelastungen hervorgerufen werden können. Niederschlagswasser von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen soll gefäßt und unter den Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 oberflächig versickert werden.

§ 36 b (zu § 33 Abs. 2 WHG)

Erlaubnisfreiheit für das Einleiten von Niederschlagswasser

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied des Senats kann durch Rechtsverordnung festlegen, unter welchen Bedingungen das Einleiten von gering verunreinigtem Niederschlagswasser nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes keiner Erlaubnis bedarf.“

5. Nach § 37 werden folgende §§ 37 a und 37 b eingefügt:

„§ 37 a

Öffentliche Wasserversorgung

(1) Das Land Berlin hat auf seinem Gebiet eine geordnete öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Den Berliner Wasserbetrieben Anstalt des öffentlichen Rechts obliegt die Pflicht der öffentlichen Wasserversorgung.

(2) Die für die öffentliche Wasserversorgung erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Die für die Wasserwirtschaft zuständige Senatsverwaltung kann allgemein anerkannte Regeln der Technik durch öffentliche Bekanntmachung festsetzen; bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich des Inhalts der Bestimmungen auf die Fundstelle verwiesen werden. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird; dies ist zuvor der zuständigen Behörde anzugeben.

(3) Die Berliner Wasserbetriebe wirken im Rahmen des Zumutbaren auf einen haushälterischen Umgang mit dem Wasser hin. Insbesondere sind die Wasserverluste in den Einrichtungen gering zu halten und die Wasserverbraucher über Maßnahmen zur rationellen Verwendung von Wasser zu informieren.

(4) Das für die öffentliche Wasserversorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen (Fördergebiet). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

(5) Die Gewinnung von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung Berlins kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen des Inhalts zugelassen werden,

1. einen bestimmten Grundwasserstand im Fördergebiet sicherzustellen, soweit dies durch die Gewinnung beeinflußbar ist,
2. eine bestimmte gleichmäßige Qualität des für Trinkwasser vorgesehenen Wassers auf hohem Niveau zu gewährleisten.

Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

§ 37 b

Anzeigepflicht und Selbstüberwachung der öffentlichen Wasserversorgung

(1) Die Planung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer Aufbereitungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung ist von den Berliner Wasserbetrieben unverzüglich nach Aufstellen des Planes der zuständigen Behörde anzugeben. Der Anzeige sind Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen beizufügen, welche die technischen Grundzüge der Anlage oder ihrer Veränderung erkennen lassen.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die Berliner Wasserbetriebe auf eigene Kosten die Beschaffenheit des Rohwassers durch eine von ihr zugelassene Stelle unter-

suchen zu lassen haben. Die zuständige Behörde kann zulassen, daß die Berliner Wasserbetriebe die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführen. Sie kann weiterhin Anordnungen treffen, insbesondere über

1. Häufigkeit, Art, Ort und Umfang der Probenahmen,
2. Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben, insbesondere, welche Merkmale des entnommenen Rohwassers zu untersuchen und wie diese Merkmale zu ermitteln sind, und
3. die Vorlage der Untersuchungsergebnisse.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die Berliner Wasserbetriebe auf ihre Kosten innerhalb der Wasserschutzgebiete Untersuchungseinrichtungen zur Grundwasserbeschaffung (Vorfeldmeßstellen) zu errichten und Untersuchungen des dort vorhandenen Grundwassers durchzuführen oder durchführen zu lassen haben. Absatz 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Berliner Wasserbetriebe haben ihnen bekanntgewordene Gefahren für das Wasservorkommen unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen und auf eine Begrenzung des Schadens hinzuwirken.“

6. Nach § 104 Abs. 1 Nr. 9 werden folgende Nummern 9 a bis 9 c eingefügt:

- „9 a. seiner Anzeigepflicht für Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht nachkommt (§ 37 a Abs. 2);
- 9 b. seiner Anzeigepflicht für die Planung einer Aufbereitungsanlage nicht nachkommt (§ 37 b Abs. 1);
- 9 c. seiner Mitteilungspflicht bei Gefahren für das Wasservorkommen nicht nachkommt (§ 37 b Abs. 4);“.

7. § 111 wird wie folgt gefäßt:

„§ 111

Verwaltungsvollstreckung

Abweichend von § 17 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 1997 (GVBl. S. 320), sind Zwangsmittel gegen die Berliner Wasserbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts – zulässig. Diese Zwangsmittel beschränken sich auf die in § 9 Abs. 1 Buchstabe a) und b) des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes genannten Mittel.“

Artikel IV 4

Inkrafttreten

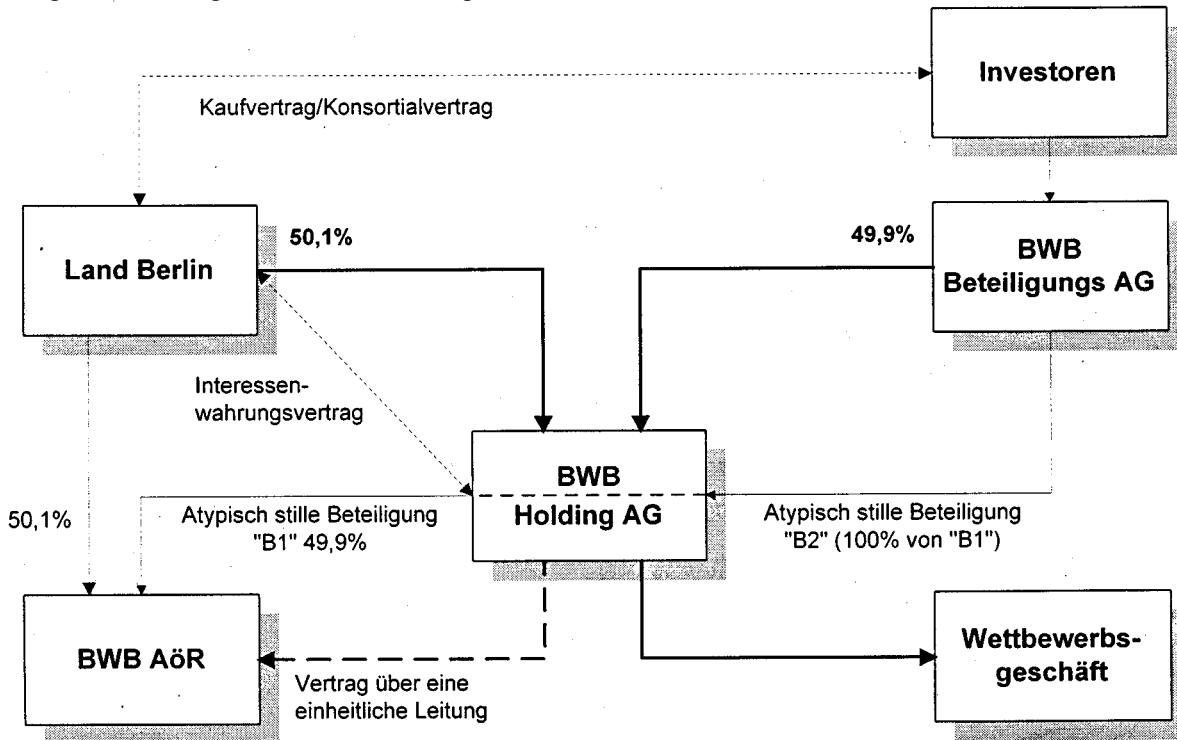
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Allgemeines

Der Senat hat in seiner Sitzung am 7. Juli 1998 beschlossen, die Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts (BWB) im Rahmen eines Holding-Modells, das sich an dem Berliner Banken-Modell orientiert, teilweise zu privatisieren. Mit dieser Entscheidung wird der Entwicklung des Unternehmens in den vergangenen Jahren Rechnung getragen. Die neue Unternehmensstruktur soll die Voraussetzungen dafür schaffen, das unternehmerische Potential der BWB langfristig und nachhaltig zu stärken. Für die Teilprivatisierung unter Wahrung der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts sind die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht das Holding-Modell:



Das umzusetzende Modell sieht vor, daß sich eine BWB Holding AG mit bis zu 49,9 % als stiller Gesellschafter am Unternehmens der Anstalt beteiligt. Die restlichen 50,1 % verbleiben beim Land Berlin. Auch die BWB Holding AG wird mehrheitlich vom Land Berlin gehalten. Die Anstaltsstruktur wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

Der BWB Holding AG wird durch Vertrag (Vertrag über die einheitliche Leitung) lediglich eine begrenzte Weisungsbefugnis gegenüber der Anstalt eingeräumt. Das Weisungsrecht unterliegt den mit Blick auf die Aufgaben der Anstalt, die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bindungen. Gleichzeitig ist die Erteilung von Weisungen von der Zustimmung eines Weisungsausschusses bei der Holding AG, in dem das Land Berlin mehrheitlich vertreten ist, abhängig. Der Beschuß kann deshalb nur mit Zustimmung der Vertreter des Gewährträgers der Anstalt (Land Berlin) ergehen. Hierdurch wird eine dem Demokratieprinzip genügende demokratische Legitimation der Leitung der Anstalt sichergestellt. Das Modell entspricht dem Vorbild des Berliner Banken-Modells.

Das vorgelegte Gesetz enthält zum einen die notwendigen Änderungen des Berliner Betriebegesetzes, soweit diese für die Realisierung des Holding-Modells erforderlich sind (Artikel I). Aus Anlaß der Umsetzung des Modells für die BWB sollen ferner Modifizierungen und Klarstellungen des Berliner Betriebegesetzes vorgenommen werden, deren Notwendigkeit sich zwischenzeitlich ergeben hat.

Die speziellen Regelungen zur Umsetzung der für die BWB vorgesehenen Teilprivatisierung enthält das Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe (Artikel II). Hierdurch werden die Änderungen des Berliner Betriebegesetzes – auch im Sinne der Erhaltung seiner Übersichtlichkeit – auf das Notwendige beschränkt. Das Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe regelt die wesentlichen Grundlagen für die Umsetzung des Holding-Modells und die zur Wahrung des Anstaltscharakters notwendigen Begrenzungen. Gleichzeitig werden die Entgelterhebung durch die BWB und ihre Kontrolle im Sinne der Rechtssicherheit und Verbesserung der Kostentransparenz auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Die Regelungen des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe sind, soweit sachgerecht, an die des Gesetzes über die Errichtung der Landesbank Berlin – Girozentrale – vom 3. Dezember 1993 angelehnt.

Aus Anlaß der und im Blick auf die Teilprivatisierung der BWB soll darüber hinaus dem Erfordernis, die gesetzlichen Grundlagen der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung im Berliner Wassergesetz (BWG) zu novellieren, genügt werden (Artikel III). Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die hierzu erforderlichen Normen. Damit wird auch in Berlin der in den Wassergesetzen anderer Bundesländer, insbesondere Brandenburg, erreichte Standard hinsichtlich der Bedingungen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erreicht. Historisch bedingte Defizite der Normsetzung werden beseitigt. Dem Umstand der Teilprivatisierung einerseits und des historisch bedingten Fehlens bestimmter wasserrechtlicher Steuerungsinstrumente andererseits tragen die Regelungen der §§ 24 a, 29 e Abs. 3, § 37 a Abs. 4 und 5 BWG Rechnung.

II. Einzelbegründung

1. Zu Artikel I (Änderung des Berliner Betriebegesetzes)

Zu Ziffer 1 (Änderung des § 2)

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird für die Anstalten die Verpflichtung, einen angemessenen Gewinn zu erzielen und den gesamten Bilanzgewinn an das Land Berlin abzuführen, begründet. Damit wird die grundsätzliche unternehmerische Zielsetzung der Anstalten in konsequenter Fortsetzung der Grundsätze kaufmännischen Handelns weiter konkretisiert.

Es ist anerkannt, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts nach kaufmännischen Grundsätzen und damit auch mit Gewinnerzielungsabsicht arbeiten können. Dies traf bereits auf die Eigenbetriebe zu (vgl. etwa § 11 Eigenbetriebsgesetz vom 11. Dezember 1959) und gilt erst recht für die in § 1 Abs. 1 Berliner Betriebegesetz genannten Anstalten.

Die Ergänzung des § 2 Abs. 2 stellt eine Grundsatzregelung für alle Anstalten dar, auch wenn im Falle der BVG derzeit unter den gegebenen Umständen keine Gewinne erwirtschaftet werden.

§ 2 Abs. 6 Berliner Betriebegesetz regelt die Aufgaben der BWB. Bei der vorgesehenen Neufassung handelt es sich nicht um eine inhaltliche, sondern lediglich um eine redaktionelle Änderung. Die Untergliederung der Aufgaben der Berliner Wasserbetriebe in Wasserversorgung (Nr. 1) und Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsan-

lagen (Nr. 2) wird wiederhergestellt. Diese schon in der ursprünglichen Gesetzesfassung vorgesehene Untergliederung war mit dem Änderungsgesetz vom 7. März 1997 aufgehoben worden, was zu einer redaktionellen Unstimmigkeit mit § 3 Abs. 1 (Anschluß- und Benutzungzwang) geführt hat, der auf eine – nach der letzten Gesetzesänderung nicht mehr existierende – Nr. 2 des § 2 Abs. 6 verweist.

Zu Ziffer 2 (Änderung des § 7 Abs. 4)

§ 7 Abs. 4 Satz 1 in der heutigen Fassung sieht vor, daß die Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen. Der Zusatz trägt dem Bedürfnis Rechnung, bestimmte Angelegenheiten (z. B. Personalangelegenheiten) ohne den Vorstand beraten zu können.

Zu Ziffer 3 (Änderung des § 9)

Mit der Änderung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird dem Senat das Vorschlagsrecht für die von der Gewährträgerversammlung zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder eingeräumt. Sie steht in Zusammenhang mit der Neuregelung in § 2 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe (unten Artikel 2), die sich ihrerseits an § 9 des Gesetzes über die Errichtung der Landesbank Berlin – Girozentrale – orientiert. Der unmittelbare Einfluß des Senats auf die Besetzung des Aufsichtsrats soll gestärkt werden. Die Gewährträgerversammlung besteht zwar nur aus Mitgliedern des Senats (vgl. § 13 Abs. 1), ist aber nicht mit ihm identisch.

Durch die Änderung des § 9 Abs. 6 wird die Möglichkeit geschaffen, das Mehrheitsfordernis bei der Beschußfassung des Aufsichtsrats durch Gesetz oder Satzung zu verschärfen. Die Bestimmung folgt im wesentlichen der entsprechenden aktienrechtlichen Regelung (vgl. § 108 Abs. 2 Aktiengesetz).

Zu Ziffer 4 (Änderung des § 10)

Durch die Änderung des § 10 Abs. 5 wird – in Verbindung mit der Änderung des § 13 Abs. 2 – geregelt, daß die Gewährträgerversammlung für die Festsetzung und Änderungen der Höhe des Stammkapitals zuständig ist. Bislang war für alle Satzungsänderungen der Aufsichtsrat zuständig (vgl. § 10 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 3). Es ist streitig, ob das Demokratiegebot gebietet, Entscheidungen, die das Verhältnis zwischen Anstalt und Anstalsträger grundlegend berühren, insbesondere auch über die Höhe des Stammkapitals, in die Kompetenz der – demokratisch legitimierte – Gewährträgerversammlung zu stellen, so daß eine entsprechende gesetzliche Klarstellung erfolgt.

Durch den einzufügenden § 10 Abs. 6 erhält der Aufsichtsrat die Befugnis, zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse zu bilden und ihnen Entscheidungskompetenzen zu übertragen. Diese Regelung soll zur Entlastung des Aufsichtsrats beitragen. Die Delegation von Aufgaben an Ausschüsse entspricht häufiger Praxis in Aufsichtsräten von privaten und öffentlichen Unternehmen.

Zu Ziffer 5 (Änderung des § 11 Abs. 3)

Durch die Änderung wird die Zuständigkeit des nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 zum Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten Mitglieds des Senats nicht nur für die Entscheidung über die Erhebung einer Beanstandung, sondern auch für deren Aufrechterhaltung der bisherigen Praxis entsprechend geregelt. § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfes für das Eigenbetriebsreformgesetz sah diese Zuständigkeitsbündelung schon vor, indem der Aufsichtsratsvorsitzende „das für die Aufsicht zuständige Mitglied des Senats“ sein würde. Dies wurde im Gesetzgebungsverfahren in die heutige Fassung abgeändert („ein vom Senat zu bestimmendes Mitglied des Senats“). Dieser Änderung wurde seinerzeit auch in § 11 Abs. 1, nicht jedoch in § 11 Abs. 3 Rechnung getragen, was jetzt nachgeholt werden soll.

Zu Ziffer 6 (Änderung des § 13 Abs. 2)

Durch die Anfügung von § 13 Abs. 2 Nr. 7 soll – in Verbindung mit der Änderung des § 10 Abs. 5 – die Zuständigkeit der Gewährträgerversammlung für die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals sowie für die Entscheidung über Entnahmen geregelt werden. Die Änderung trägt den Anforderungen des Demokratiegebotes Rechnung (vgl. die Begründung oben zu Ziffer 4).

Zu Ziffer 7 (Änderung des § 15 Abs. 4)

Die bisherige Regelung des § 15 Abs. 4 stellt auf das Stammkapital als Bezugsgröße der Verzinsung und Gewinnabführung ab, was insoweit problematisch ist, als das Stammkapital weder mit dem von dem Anstalsträger zur Verfügung gestellten Kapital noch mit dem zur Erfüllung der Anstaltaufgaben notwendigen Kapital identisch sein muß und deswegen als Bezugsgröße für die Verzinsung ungeeignet erscheint.

Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich an die Kategorien des öffentlichen Preisrechts an, wonach das betriebsnotwendige Kapital maßgeblich ist (Verordnung Nr. PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und LSP-Leitsatz Nr. 44).

Die neue Regelung unterscheidet hinsichtlich der Pflicht zur Verzinsung weiterhin zwischen den einzelnen Anstalten. Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 sind die BSR verpflichtet, das betriebsnotwendige Kapital, soweit es verzinsbar ist, jährlich angemessen zu verzinsen. Die Festschreibung eines bestimmten Zinssatzes, wie sie in der bisherigen Regelung vorgesehen war, ist mit Blick auf die wirtschaftliche Entwicklung nicht sachgerecht und durch eine offene Regelung zu ersetzen, die es erlaubt, späteren Entwicklungen angemessen Rechnung zu tragen. Daher ist der Zinssatz jährlich durch eine Rechtsverordnung des Senats festzulegen.

2. Zu Artikel II (Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe)

Zu § 1 (Beteiligungen/Unternehmensverträge)

§ 1 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe sieht vor, daß sich juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts als typische oder atypische stille Gesellschafter an den Berliner Wasserbetrieben Anstalt öffentlichen Rechts beteiligen können (Abs. 1). Die Vorschrift ermöglicht damit die Umsetzung des vorgeschlagenen Teilprivatisierungsmodells, wonach einer mehrheitlich dem Land Berlin gehörenden BWB Holding AG eine atypische stille Beteiligung an der Anstalt eingeräumt wird. Die BWB Holding AG nimmt dabei an Unternehmerrisiko und Unternehmerinitiative teil. Rechtsform und Charakter der Anstalt öffentlichen Rechts als solcher werden hierdurch nicht berührt. Die Regelung korrespondiert mit § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Landesbank Berlin – Girozentrale – (Landesbankgesetz).

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 sind die BWB berechtigt, Unternehmensverträge im Sinne des Aktiengesetzes oder vergleichbare Verträge abzuschließen. Der zwischen den BWB und der BWB Holding AG abzuschließende Vertrag über eine einheitliche Leitung der Anstalt ist kein Unternehmensvertrag im Sinne des Aktiengesetzes, sondern ein diesem Vertragstyp angenäherter und damit vergleichbarer Vertrag.

§ 1 Abs. 2 regelt ferner die zur Wahrung des Anstaltscharakters und zur Wahrung des Demokratieprinzips notwendigen Begrenzungen der Teilprivatisierung. Namentlich wird das Erfordernis einer Mehrheitsbeteiligung des Landes an der Holding AG festgeschrieben. Das nach dem umzusetzenden Modell vorgesehene Weisungsrecht der Holding AG gegenüber der Anstalt, welches über einen Unternehmensvertrag (Vertrag über die einheitliche Leitung) vermittelt wird, unterliegt einerseits Begrenzungen im Hinblick auf die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorgaben (Aufgaben der Anstalt, Anstaltslast, Gewährträgerhaftung). Andererseits muß ein hinreichender Einfluß des Landes auf die Erteilung von Weisungen durch die Holding AG bestehen. Dem wird nach dem umzusetzenden Modell dadurch Rechnung getragen, daß ein Weisungsausschuß des Aufsichtsrats der Holding AG, in dem vom Land Berlin entsandte Mitglieder die Mehrheit haben, allen Weisungen zuzustimmen hat. Der Zustimmungsbeschluß kann deshalb nur ergehen, wenn die Vertreter des Gewährträgers der Anstalt (Land Berlin) zustimmen. Hierdurch werden der Anstaltscharakter und die Einhaltung der aus der Erfüllung öffentlicher Aufgaben resultierenden Bindungen gewährleistet, und es wird eine dem Demokratieprinzip genügende demokratische Legitimation des Handelns der Anstalt sichergestellt, da die Entscheidung über die Erteilung von Weisungen an die Anstalt letztlich in der Hand des Gewährträgers (Land Berlin) verbleibt. Eine mit Zustimmung der Vertreter der

Gewährträgerversammlung ergangenen Weisung der Holding AG hat Vorrang vor entgegenstehenden Beschlüssen des Aufsichtsrats der BWB. Ein solcher Vorrang ist im Interesse der Wahrung einer einheitlichen Unternehmensführung einerseits geboten, andererseits aber nur auf Basis einer – wie aufgezeigt – mit Zustimmung des Landes Berlin ergangenen Weisung möglich. Die Regelung entspricht der des § 6 Abs. 4 Landesbankgesetz.

Durch die Regelung in § 1 Abs. 3, die § 6 Abs. 5 Landesbankgesetz entspricht, wird ferner sichergestellt, daß auch die Entscheidung über eine mittelbare Beteiligung einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts in der Hand der Gewährträgerversammlung liegt, so daß insoweit ebenfalls die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die demokratische Legitimation gewahrt sind.

Zu § 2 (Aufsichtsrat/Gewährträgerversammlung)

Die Regelung des § 2 Abs. 1 modifiziert für die BWB die Vorschriften des § 9 Berliner Betriebegesetz hinsichtlich der Bestellung der von der Gewährträgerversammlung zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder. Angestrebt wird eine größere Flexibilität bei der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Interesse der Möglichkeit des Senats, Personen mit unternehmerischem Know-how aus der Branche für den Aufsichtsrat zu gewinnen. Die persönliche Sachkunde und Eignung eines zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieds wird durch ein im Interessenwahrungsvertrag zwischen dem Land Berlin und der BWB Holding AG zu regelndes Verfahren gewährleistet. Darüber hinaus werden die Einflußmöglichkeiten des Senats durch das Recht auf jederzeitige Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder verstärkt. Die Regelungen entsprechen denen des § 9 Landesbankgesetz.

Weiterhin wird für die BWB die Mitgliedschaft der für die Versorgungsbetriebe sowie für die Finanzen zuständigen Mitglieder des Senats in der Gewährträgerversammlung vorgeschrieben. Die Zahl der Mitglieder in der Gewährträgerversammlung wird auf bis zu 4 Senatsmitglieder beschränkt (Abs. 2).

Zu § 3 (Tarife und Anschlußentgelte)

Die rechtlichen Maßstäbe für die Tarifgestaltung bei der Wasserversorgung und Entwässerung werden nunmehr gesetzlich geregelt, um Rechtssicherheit zu erreichen. Die Regelung orientiert sich wesentlich an gebührenrechtlichen Grundsätzen, wenngleich die – privatrechtliche – Entgelterhebung durch die BWB nicht unmittelbar dem Gebührenrecht unterfällt. Nach der Rechtsprechung sind jedoch auch bei einer privatrechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses einer Anstalt des öffentlichen Rechts die wesentlichen Prinzipien öffentlicher Finanziehung zu beachten. Dementsprechend bestimmt Abs. 1 der Regelung, daß die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit die Grenze der Tarifgestaltung der BWB bilden. Ferner wird das Kostendeckungsprinzip als Minimum festgeschrieben (Abs. 1).

In Anlehnung an die von der Rechtsprechung entwickelten gebührenrechtlichen Grundsätze werden die bei der Tarifgestaltung ansatzfähigen Kosten umschrieben (Abs. 2). Dabei wird grundsätzlich klargestellt, daß bei der Kostenermittlung von einem betriebswirtschaftlichen und nicht von einem finanziellen Kostenbegriff auszugehen ist. Die ansatzfähigen Kostenpositionen werden im einzelnen, aber nicht abschließend, aufgeführt. Hierzu gehört auch eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals. Weiterhin werden die Abschreibungsmethoden festgelegt, um auch insoweit für die Zukunft Rechtssicherheit zu schaffen.

Abs. 3 enthält eine gesetzliche Definition des betriebsnotwendigen Kapitals, die sich an das öffentliche Preisrecht anlehnt (Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen sowie LSP-Leitsatz Nr. 44).

Der Rahmen der Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals orientiert sich wiederum an den in der Rechtsprechung entwickelten gebührenrechtlichen Grundsätzen, auch wenn die Tarifgestaltung der BWB nicht unmittelbar dem Gebührenrecht unterliegt. Die jeweilige Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals wird dergestalt festgestellt, daß die Durchschnittsrendite von zehnjäh-

riigen Bundesanleihen über einen Zeitraum von 20 Jahren vor Beginn der Kalkulationsperiode ermittelt und dieser ein Aufschlag von 2 % hinzugerechnet wird. Hierdurch wird eine angemessene, transparente Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals sichergestellt, die den BWB sowie potentiellen Investoren Planungssicherheit gibt und die Frage der Eigenkapitalverzinsung dem „Tagesgeschäft“ entzieht. Die Verknüpfung mit der durchschnittlichen Rendite von Bundesanleihen als Basis der Verzinsung gewährleistet dabei eine Anpassung an die jeweiligen Zinsverhältnisse des Marktes. Mit der Einführung des EURO werden Bundesanleihen nicht mehr auf Deutsche Mark lauten, sondern auf EURO umgestellt (Art. 6 § 1 EuroEG). Hierdurch wird sich an der vorgesehenen Bestimmung nichts ändern, da sie auf die Rendite und nicht darauf abstellt, auf welche Währung die Anleihen lauten.

Weiterhin werden Anreize geschaffen, die betriebswirtschaftliche Leistungsfähigkeit der BWB dauerhaft zu erhöhen. Die durch dauerhafte Effizienzsteigerung gewonnenen zusätzlichen Erträge werden spätestens ab dem vierten Jahr durch Entgeltreduzierung an die Entgeltzahler weitergegeben.

Insgesamt gewährleistet die gesetzliche Festschreibung der Tarifgestaltung, daß auch und gerade nach der Teilprivatisierung der Anstalt Benutzungsentgelte einer transparenten Regelung unterliegen und eine bislang bestehende Regelungslücke geschlossen wird. § 3 Abs. 1 Satz 3 regelt, daß die BWB wie bisher auch einmalige Anschlußentgelte und Baukostenzuschüsse erheben kann. Hinsichtlich der Baukostenzuschüsse sieht § 9 Abs. 1 der AVB WasserV vor, daß nur 70 % der Kosten durch Baukostenzuschüsse abgedeckt werden können.

Zu § 4 (Tarifgenehmigung)

Mit der Regelung des § 4 wird das Erfordernis einer Tarifgenehmigung festgeschrieben. Fielen bislang nur die Entgelte für die Abwasserentsorgung unter die Genehmigungspflicht (§ 18 Abs. 2 Berliner Betriebegesetz), so erstreckt sich diese Pflicht in Zukunft auf alle in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Tarife, also auch auf die Entgelte für die Wasserversorgung. Genehmigungsbehörde ist die für die Ver- und Entsorgungsbetriebe zuständige Senatsverwaltung. Voraussetzung für die Erteilung der Tarifgenehmigung ist die Einhaltung der in § 3 geregelten Anforderungen an die Tarifgestaltung. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung. Die Genehmigungsbehörde überprüft die Rechtmäßigkeit der von der Anstalt zur Genehmigung vorgelegten Tarife. Durch die Festschreibung der Entscheidungsfrist (Abs. 3) wird sichergestellt, daß die Tarifplanung der BWB nicht behindert wird.

Die Anschlußentgelte und Baukostenzuschüsse unterliegen nicht der Genehmigungspflicht.

Zu § 5 (Rechtsverordnungen)

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung des Senats von Berlin, Rechtsverordnungen zur näheren Ausgestaltung der tarifrechtlichen Anforderungen an die Entgeltgestaltung der BWB sowie des Genehmigungsverfahrens zu erlassen. Hierdurch ist eine ggf. notwendige Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen zeitnah und praktikabel umsetzbar.

Zu § 6 (Gewinn/Gewinnabführung)

Die Regelung entspricht dem § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Berliner Betriebegesetzes (vgl. Artikel I Ziffer 1a). Da § 15 Abs. 4 künftig nicht mehr auf die BWB Anwendung findet (vgl. Art. 1 Ziffer 7), bedarf es einer gesonderten Regelung im Gesetz zur Teilprivatisierung. Die Festschreibung einer Gewinnerzielungsabsicht ist des weiteren erforderlich, da diese nach allgemeiner Ansicht Voraussetzung für die Begründung einer stillen Gesellschaft i. S. d. §§ 230 ff. HGB ist. Die BWB sind – unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Anforderungen – gehalten, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit einen angemessenen Gewinn zu erzielen. Die Regelung in § 6 führt nicht zu einer Erhöhung der Entgelte. Diese berechnen sich ausschließlich auf Grundlage der in § 3 festgeschriebenen Grundsätze. Die BWB sind verpflichtet, ihren gesamten Bilanzgewinn an das Land Berlin abzuführen.

Zu § 7 (Rechtsaufsicht)

Bislang lag die Rechtsaufsicht über die BWB insgesamt bei der für die Ver- und Entsorgungsbetriebe zuständigen Senatsverwaltung (vgl. § 18 Abs. 1 BerLBG). Dies ist derzeit die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe. Wegen der größeren fachlichen Nähe zu Fragen der Wasserwirtschaft soll die Einhaltung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Berliner Wassergesetzes künftig der Rechtsaufsicht der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung unterliegen.

3. Zu Artikel III (Änderung des Berliner Wassergesetzes)

Zu Ziffer 2 (Einfügung des § 24 a)

Mit dieser Norm soll geregelt werden, daß das Land Berlin das Recht hat festzulegen, wo und ggf. mit welcher Priorität der Ausbau des Wasserversorgungs- und des Abwasserentsorgungsnetzes unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit (d. h. im Rahmen der vorhandenen Investitionsmittel) vorzunehmen ist. Diese Norm gilt unmittelbar für denjenigen, der nach anderen Vorschriften den Zugriff auf die für die öffentliche Wasserversorgung bestimmten Netze besitzt und den Ausbau betreibt.

Die Regelung ist für den Bereich der Abwasserbeseitigung als „Übergangslösung“ bis zur Aufstellung eines Abwasserbeseitigungsplanes gem. § 18 a Abs. 3 WHG unverzichtbar und im übrigen zur Erfüllung von § 29 e Abs. 1 S. 1 sowie § 37 a Abs. 1 S. 1 erforderlich.

Zu Ziffer 3 (Einfügung der §§ 29 d bis f)

a) Zu § 29 d

§ 29 d Abs. 1 enthält neben der Definition des Begriffs der Abwasserbeseitigung, die auf die umfassende bundesrechtliche Begriffsbestimmung des § 18 a Abs. 1 Satz 2 WHG zurückgeht, das Gebot der unschädlichen Beseitigung des Abwassers unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit. Das Gebot richtet sich an jedermann, der verpflichtet ist, Abwasser zu beseitigen und stellt durch die Formulierung „im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften“ klar, daß neben den Vorgaben der neuen §§ 29 d bis 29 f BWG die weiteren Anforderungen an Bau und Betrieb der Anlagen und sonstigen wasserrechtlichen Bestimmungen weiterhin gelten.

In § 29 d Abs. 2 wird der Begriff des Abwassers landesrechtlich definiert. Das Wasserhaushaltsgesetz definiert den Begriff des Abwassers nicht, lediglich § 2 Abs. 1 AbwAG enthält eine Bestimmung, die jedoch nur für das Abwasserabgabengesetz gilt.

Diese Legaldefinition soll für das Berliner Wasserrecht übernommen werden. Abwasser ist nach der weiten Begriffsbestimmung Wasser oder ein Wassergemisch, unabhängig von Ursprung, Verwertungsmöglichkeit, Schadstoffgehalt sowie Höhe des Wasseranteils der Flüssigkeit. Kein Abwasser liegt bei wasserfreien Flüssigkeiten vor. Die erste Alternative bezieht sich auf Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft verändert ist und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließt (Schmutzwasser). Durch die Begriffsbestimmung ist gewährleistet, daß menschliche Einwirkungsmöglichkeiten auf das Wasser, die eine Veränderung des Wassers zur Folge haben, unter den Abwasserbegriff fallen. Nicht erforderlich ist, daß die Veränderung von Dauer ist oder nachteilige Folgen hat. Verunreinigung ist ein Unterfall der Veränderung. Die zweite Alternative bezieht sich auf Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Niederschläge können neben Regen und Schnee auch das in Hagel und Nebel enthaltene Wasser sein. Abwasser liegt aber nur dann vor, wenn es aus dem Bereich baulicher Anlagen oder befestigter Flächen abfließt. Die Unterscheidung in diese zwei Alternativen ist vor allem deshalb erforderlich, weil an Schmutzwasser und Niederschlagswasser unterschiedliche Anforderungen gestellt werden.

In § 29 d Abs. 3 werden die Verpflichtungen, die bereits in § 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes enthalten sind, aus Klarstellungsgründen wiederholt.

Durch § 29 d Abs. 4 werden landwirtschaftliche Abwässer, die üblicherweise landbaulich verwertet werden, aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften über die Abwasserbeseitigung ausgenommen. Diese Abwässer, die nur im Rahmen von abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und düngemittelrechtlichen sowie auch wasserrechtlichen Vorschriften aufgebracht werden dürfen, werden dem System der öffentlichen Abwasserbeseitigung entzogen. Der Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung ist nur eröffnet, wenn es sich um landwirtschaftliche Betriebe, also alle der unmittelbaren Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte einschließlich der Viehzucht dienenden Betriebe, handelt und wenn das Abwasser dazu bestimmt ist, also auch geeignet ist, aufgebracht zu werden. Der Vorbehalt in Satz 2 der Vorschrift dient der Klarstellung, da für Abwässer, die nicht in ein Gewässer oder in eine Abwasseranlage eingeleitet werden, die Vorschriften des Abfallrechts des Bundes gelten, soweit sich der Besitzer des Abwassers entledigen will oder muß.

b) Zu § 29 e

In § 29 e Abs. 1 wird die Rechtsstellung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Berliner Wasserbetriebe“ (BWB) geregelt. Danach sind die BWB abwasserbeseitigungspflichtig im Sinne von § 18 a Abs. 2 Satz 1 WHG. Die BWB sind als Anstalt des öffentlichen Rechts Teil der mittelbaren Staatsverwaltung.

Die BWB nehmen diese Aufgabe mit Ausschließlichkeitswirkung im Wege des Anschluß- und Benutzungszwanges wahr. Die BWB – AöR – handeln schlichthoheitlich; sie handeln aus eigenem Recht.

Durch § 29 e Abs. 1 Satz 1 wird klargestellt, daß die Abwasserbeseitigung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge ist, für deren Erfüllung das Land Berlin einsteht. § 29 e Abs. 1 Satz 4 verdeutlicht, daß das Land Berlin die aus § 18 a WHG folgende Rechtsstellung weiterhin innehat.

Von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 29 e Abs. 1 sind gemäß § 29 e Abs. 2 gewisse Abwässer ausgenommen. Nach § 29 e Abs. 2 Nr. 1 sind die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen, insbesondere die Straßenbaulastträger aber auch die Träger der Bahnen und Flughäfen, für die Beseitigung von Niederschlagswasser abwasserbeseitigungspflichtig. Unter diese Regelung fallen z. B. die Straßenbaulastträger nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG bzw. BerlStrG.

Gemäß § 29 e Abs. 2 Nr. 2 ist der Nutzungsberichtigte eines Grundstücks für das Niederschlagswasser beseitigungspflichtig, soweit es im Einklang mit den Vorschriften der §§ 29 d bis 29 f beseitigt wird. In diesen Fällen, wo gemäß § 40 BauO Bln das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert wird, soll der bisherige Rechtszustand beibehalten werden. Gemäß der Regelung des § 40 Abs. 2 BauO Bln ist das Niederschlagswasser nur dann der Kanalisation zuzuführen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder der Gesundheit erforderlich ist.

Durch Absatz 3 wird die in § 18 a Abs. 3 Satz 3 WHG gegebene Ermächtigung in Landesrecht transformiert. Die Einzelregelungen sind zweckmäßig und entsprechen zum Teil dem Regelungsinhalt der entsprechenden Norm im Brandenburgischen Wassergesetz, da die Abwasserbeseitigungsplanung mit dem Land Brandenburg kompatibel sein muß. Ein großes Klärwerk für Berliner Abwasser liegt in Brandenburg (Walmmansdorf). Die durch den Plan Verpflichteten sind bereits im Aufstellungsverfahren anzuhören. Dies soll einen frühen Informationsfluß und eine der Sache dienliche Abstimmung fördern.

Vor dem formalen Erlaß der Rechtsverordnung ist eine weitere Anhörung zu der Endfassung der Verordnung durchzuführen.

c) Zu § 29 f

Der § 29 f regelt die gemeinsame Durchführung der Abwasserbeseitigung. Eine freiwillige gemeinsame Behandlung ist freigesetzt. Falls eine freiwillige Zusammenarbeit nicht zusteht kommt, aber zweckmäßigerweise zu erfolgen hätte oder nur mit erheblichen Mehrkosten eine Einzelbehandlung möglich ist, kann die Wasserbehörde eine solche Zusammenarbeit anordnen.

Dem Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage ist ein angemessenes Entgelt zu zahlen. Falls hierüber keine Einigkeit erzielt werden kann, wird die Wasserbehörde vermittelnd tätig.

Zu Ziffer 4 (Einfügung der §§ 36 a und 36 b)

Über § 36 a soll dem Grundsatz nach festgelegt werden, daß Niederschlagswasser aus Gründen der allgemeinen Wasserwirtschaft versickert werden soll. Für Gebiete mit einem niedrigen Grundwasserstand soll somit die Grundwasserneubildung unterstützt werden.

In Berlin ist jedoch in mehreren Gebieten ein sehr hoher Grundwasserstand zu verzeichnen. Dies ist Folge eines erheblich gesunkenen Grundwasserförderbedarfs. Es drohen Vernässungsschäden an Vegetation oder an Bauwerken. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Erhöhung des Grundwasserstandes nicht hinzunehmen.

Aus Gründen des Grundwasserschutzes ist die Versickerung nur dann zulässig, wenn keine Belastung des Niederschlagswassers gegeben ist. Infolge der Erfordernisse des Bodenschutzes und des ab dem 1. März 1999 voll in Kraft tretenden Bundesbodenschutzgesetzes sind der Versickerung weitere Grenzen gesetzt. Der Boden kann nicht beliebig als Filter für im Niederschlagswasser befindliche Schadstoffe benutzt werden.

Der neue § 36 b ist eine Ausführungsvorschrift zu dem auf Grund der 6. WHG-Novelle eingefügten § 33 Abs. 2 Nr. 3 WHG, wonach die Länder ermächtigt sind, das Einleiten von gering belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser erlaubnisfrei zu stellen.

Zu Ziffer 5 (Einfügung der §§ 37 a und 37 b)

§§ 37 a und 37 b enthalten die gesetzlichen Vorgaben für die öffentliche Wasserversorgung. Nach § 37 a Abs. 1 Satz 1 hat das Land Berlin im Rahmen der Daseinsvorsorge die öffentliche Wasserversorgung auf seinem Gebiet sicherzustellen. Gemäß Absatz 1 Satz 2 obliegt den BWB – AöR –, die das Wasserleitungsnetz besitzen und betreiben, die Pflicht zur öffentlichen Wasserversorgung. Die Pflicht wird festgelegt, da die BWB – AöR – das Wasserleitungsnetz besitzen.

Abs. 2 enthält hierzu die Maßgabe, daß die dazu erforderlichen Einrichtungen und Anlagen grundsätzlich mindestens den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen.

§ 37 a Abs. 3 enthält die Bestimmung, daß die Berliner Wasserbetriebe im Rahmen des Zumutbaren auf einen haushälterischen Umgang mit dem Wasser hinzuwirken haben. Sie müssen insbesondere selbst die Wasserverluste in ihren Einrichtungen gering halten und die Wasserverbraucher über Maßnahmen zur rationalen Verwendung von Wasser informieren.

Die öffentliche Wasserversorgung Berlins soll grundsätzlich aus dem Gebiet des Landes Berlin sichergestellt werden. Die schon bisher überwiegende Wassergewinnung aus dem Stadtgebiet hat zu einer Absenkung des „natürlichen“ Grundwasserstandes geführt. In größeren Teilen der Stadt ist auf diesem Weg nutzbarer Grund und Boden entstanden; die Vegetation hat sich an diesen Zustand angepaßt.

Bei einer ungesteuerten Reduzierung der Wassergewinnung aus dem Fördergebiet Berlin würden in größerem Umfang Vernässungsschäden an Bauwerken und Vegetationen eintreten.

§ 37 a Abs. 5 bezweckt, daß der Grundwasserstand in Berlin beeinflußt werden kann, indem die jeweilige Förderleistung der einzelnen Brunnenanlagen aufeinander abgestimmt wird. Dies geschieht durch die BWB bereits heute auf freiwilliger Basis. Es soll über die Neuregelung zusätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, Mindestförderleistungen festzulegen.

Da die vorhandenen Wasserwerke auf unterschiedliche Wasserqualitäten zurückgreifen, erfolgt bereits heute ein sogenannter „Verschnitt“. Dadurch kann ein gleichmäßig hohes Niveau des Trinkwassers gesichert werden, das dem Bürger angeboten wird. Es werden jedoch nur Wasserqualitäten verschritten, die für sich

genommen jeweils die Anforderungen der einschlägigen Vorschriften für Trinkwasserqualitäten erfüllen. Innerhalb des Spielraumes des Zulässigen soll jedoch eine Hebung der Qualität erfolgen.

Das durch die Absätze 4 und 5 eröffnete Instrument des Grundwassermanagements ist mit Blick auf den Aspekt der Wirtschaftlichkeit und die Grundsätze zur Festlegung von Entgelten auf das für die öffentliche Wasserversorgung erforderliche Wasser begrenzt, d. h. die Festlegung erfolgt nur im Rahmen der Wassermenge, die die Berliner Wasserbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts – bei einer Jahresbetrachtung für die Versorgung benötigen. Eine etwaige darüber hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müßte das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.

Die Rechtsverordnung wird das Nähere regeln.

Bei der Konzeption des § 37 a wurde auf den in den anderen Bundesländern wassergesetzlich verankerten Standard, insbesondere Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen, zurückgegriffen.

Gegenüber der in § 38 BWG bereits normierten Genehmigungspflicht für den Bau und die wesentliche Veränderung von Wasserversorgungsanlagen, damit auch Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung, enthält § 37 b eine spezielle Regelung für die öffentliche Wasserversorgung, nämlich eine Anzeigepflicht für die Planung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Aufbereitungsanlage (Absatz 1).

§ 37 b Abs. 2 ermächtigt die zuständige Behörde, Untersuchungen des Rohwassers anzuordnen. Die zuständige Behörde bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (AZG).

Nach § 37 b Abs. 3 kann die zuständige Behörde den BWB – AöR – ebenfalls aufgeben, in den Wasserschutzgebieten Untersuchungen zur Grundwasserbeschaffenheit durchzuführen.

§ 37 b Abs. 4 enthält eine Schadensanzeige- und Schadensminderungspflicht für die BWB – AöR – und wurde eng an die im Brandenburgischen Wassergesetz enthaltene einschlägige Regelung angelehnt.

Zu Ziffer 6 (Einfügung der Nummern 9. a bis 9. c)

Durch diese Einfügungen werden die Verstöße gegen die nun im Gesetz enthaltenen Pflichten zu Ordnungswidrigkeiten und sind damit bußgeldbewehrt.

Zu Ziffer 7 (Verwaltungsvollstreckung)

Mit dieser Bestimmung macht der Landesgesetzgeber von der Möglichkeit des § 17 Verwaltungsvollstreckungsgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung Gebrauch, Zwangsmittel auch gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzulassen. Als Zwangsmittel sollen nur die Ersatzvornahme und die Zwangsgeldfestsetzung in Betracht kommen. Hierdurch wird die Durchsetzung von Verwaltungsakten auch mit den Mitteln des Verwaltungszwangs, wie sie gegenüber privaten Anlagenbetreibern bestehen, ermöglicht. Die vorgesehene Ausnahme ist zur Abrundung der Neuordnung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Land Berlin und den BWB wegen der herausragenden Bedeutung der öffentlichen Wasser- und Abwasserentsorgung zwingend notwendig.

4. Zu Artikel IV (Inkrafttreten)

Art. 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

*C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan
und die Finanzplanung:*

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Durch die Beteiligung an einer Holding-AG am Kapital der BWB wird dem Berliner Haushalt ein noch nicht zu bezeichnender Verkaufserlös zufließen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 5. Januar 1999

Der Senat von Berlin

Diepgen	Branoner
Regierender Bürgermeister	Senator für Wirtschaft und Betriebe

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung

Neue Fassung

Berliner Betriebegesetz (BerlBG)
vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319),
zuletzt geändert durch Gesetz vom
12. März 1997 (GVBl. S. 69).

Berliner Betriebegesetz (BerlBG)

§ 2

§ 2

(1) . . .

(2) Die Geschäfte der Anstalten sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung gemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen. Die Anstalten sollen einen angemessenen Gewinn erzielen. Sie sind verpflichtet, ihren gesamten Bilanzgewinn an das Land Berlin abzuführen.

(3) . . .

(4) . . .

(5) . . .

(6) Aufgaben der Berliner Wasserbetriebe sind die Wasserversorgung Berlins und die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen.

(7) – (9) . . .

(1) . . .

(2) Die Geschäfte der Anstalten sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung gemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen. Die Anstalten sollen einen angemessenen Gewinn erzielen. Sie sind verpflichtet, ihren gesamten Bilanzgewinn an das Land Berlin abzuführen.

(3) . . .

(4) . . .

(5) . . .

(6) Aufgaben der Berliner Wasserbetriebe sind

1. die Wasserversorgung Berlins,
2. die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen.

(7) – (9) . . .

§ 7

§ 7

(1) . . .

(1) . . .

(2) . . .

(2) . . .

(3) . . .

(3) . . .

(4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

(5) . . .

(4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft.

(5) . . .

§ 9

§ 9

Aufsichtsrat

Aufsichtsrat

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an:

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. Ein vom Senat zu bestimmendes Mitglied des Senats als Vorsitzender,
2. bei den Berliner Hafen- und Lagerhausbetrieben vier, bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben und den Berliner Wasserbetrieben jeweils sieben, bei den Berliner Verkehrsbetrieben acht von der Gewährträgerversammlung zu bestellende Mitglieder, die nicht der Berliner Hauptverwaltung oder einer Bezirksverwaltung angehören,

1. Ein vom Senat zu bestimmendes Mitglied des Senats als Vorsitzender,

2. bei den Berliner Hafen- und Lagerhausbetrieben vier, bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben und den Berliner Wasserbetrieben jeweils sieben, bei den Berliner Verkehrsbetrieben acht vom Senat vorzuschlagende und von der Gewährträgerversammlung zu bestellende Mitglieder, die nicht der Berliner Hauptverwaltung oder einer Bezirksverwaltung angehören,

Alte Fassung	Neue Fassung
(2) . . .	(2) . . .
(3) . . .	(3) . . .
(4) . . .	(4) . . .
(5) . . .	(5) . . .
(6) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.	(6) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Satzung kann jedoch für Entscheidungen, die der Aufsichtsrat kraft Gesetzes zu treffen hat, kein Mehrheitserfordernis bestimmen, das von der jeweiligen gesetzlichen Regelung abweicht.
(7) ...	(7) ...
§ 10	§ 10
(1) . . .	(1) . . .
(2) Der Aufsichtsrat entscheidet, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, über	(2) Der Aufsichtsrat entscheidet, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, über
1. die Bestellung und Abberufung von Vorsitzenden und Mitgliedern des Vorstands,	1. die Bestellung und Abberufung von Vorsitzenden und Mitgliedern des Vorstands,
2. die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder,	2. die Feststellung des Wirtschaftsplans,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplans,	3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnnehmer,
4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnnehmer,	4. die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
5. die Entlastung der Vorstandsmitglieder.	
(3) . . .	(3) . . .
(4) . . .	(4) . . .
(5) Der Aufsichtsrat entscheidet über Änderungen der Satzung; er hat dazu die Auffassung des Vorstands einzuholen.	(5) Der Aufsichtsrat entscheidet über Änderungen der Satzung, mit Ausnahme von solchen Änderungen, die die Höhe des Stammkapitals regeln. Er hat dazu die Auffassung des Vorstands einzuholen.
	(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Das Nähere regelt die Satzung.
§ 11	§ 11
(1) . . .	(1) . . .
(2) . . .	(2) . . .
(3) Bei der Beanstandung eines Beschlusses hat der Aufsichtsrat innerhalb von 14 Tagen erneut Beschuß zu fassen; dazu reicht die einfache Mehrheit der Anwesenden. Hält das für die Aufsicht zuständige Mitglied des Senats die Beanstandung aufrecht, so hat es sie unverzüglich der Gewährträgerversammlung unter Darlegung der unterschiedlichen Auffassungen vorzulegen. Auf Grund der Vorlage entscheidet die Gewährträgerversammlung innerhalb von 14 Tagen. Kommt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung zustande, so wird der erneut gefaßte Beschuß wirksam.	(3) Bei der Beanstandung eines Beschlusses hat der Aufsichtsrat innerhalb von 14 Tagen erneut Beschuß zu fassen; dazu reicht die einfache Mehrheit der Anwesenden. Hält das in Abs. 1 genannte Mitglied des Senats die Beanstandung aufrecht, so hat es sie unverzüglich der Gewährträgerversammlung unter Darlegung der unterschiedlichen Auffassungen vorzulegen. Auf Grund der Vorlage entscheidet die Gewährträgerversammlung innerhalb von 14 Tagen. Kommt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung zustande, so wird der erneut gefaßte Beschuß wirksam.
§ 13	§ 13
(1) . . .	(1) . . .
(2) Die Gewährträgerversammlung beschließt in den durch Gesetz bestimmten Fällen namentlich über	(2) Die Gewährträgerversammlung beschließt in den durch Gesetz bestimmten Fällen namentlich über
1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 9 Abs. 1 Nr. 2,	1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 9 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder,	2. die Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder,
3. die Genehmigung der Satzungsänderung,	3. die Genehmigung der Satzungsänderung,
4. Entscheidungen über Beanstandungen nach § 11,	4. Entscheidungen über Beanstandungen nach § 11,
5. die Entlastung des Aufsichtsrats,	5. die Entlastung des Aufsichtsrats,
6. die Bestellung der Abschlußprüfer.	6. die Bestellung der Abschlußprüfer,
	7. Änderungen der Satzung, soweit sie die Höhe des Stammkapitals regeln, sowie über Entnahmen.

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 15	§ 15
(1) . . .	(1) . . .
(2) . . .	(2) . . .
(3) . . .	(3) . . .
(4) Das Stammkapital der Berliner Hafen- und Lagerhausbetriebe und der Berliner Stadtreinigungsbetriebe ist mit 4 v. H., das der Berliner Wasserbetriebe mit 5,2 v. H. jährlich in Form einer Gewinnabführung an Berlin zu verzinsen. Im Falle eines nicht ausreichenden Jahresgewinnes ist die Gewinnabführung innerhalb von drei Jahren nachzuholen. Die Gewinnabführung der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Anstalt an das Land Berlin bleibt dem Gesetz zur Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe vorbehalten.	(4) Das betriebsnotwendige Kapital der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Anstalt ist, soweit verzinsbar, jährlich zu einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Der Zinssatz wird jährlich durch Rechtsverordnung des Senats festgelegt. Die Gewinnabführung der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Anstalt an das Land Berlin bleibt dem Gesetz über die Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vorbehalten.
Berliner Wassergesetz i. d. F. vom 3. März 1989 (GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 695)	Berliner Wassergesetz
§ 104 (zu §§ 41 und 42 WHG) Ordnungswidrigkeiten	§ 104 (zu §§ 41 und 42 WHG) Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. . . .	1. . . .
2. . . .	2. . . .
3. . . .	3. . . .
4. . . .	4. . . .
5. . . .	5. . . .
6. . . .	6. . . .
7. . . .	7. . . .
8. . . .	8. . . .
9. . . .	9. . . .
10. – 15. . . .	9. a) seiner Anzeigepflicht für Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht nachkommt (§ 37 a Abs. 2); b) seiner Anzeigepflicht für die Planung einer Aufbereitungsanlage nicht nachkommt (§ 37 b Abs. 1); c) seiner Mitteilungspflicht bei Gefahren für die öffentlichen Wasservorkommen nicht nachkommt (§ 37 b Abs. 4);
(2) – (3)	10. – 15. . . . (2) – (3)

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin
vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779),
geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1996 (GVBl. S. 233)

Artikel 59

(1) . . .

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

(3) – (5) . . .

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
vom 23. November 1986 (Bundesgesetzblatt I S. 1529),
geändert durch Art. 2, 2. Gesetz zur Änderung
des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30. April 1998
(Bundesgesetzblatt I S. 823)

§ 18 a – Pflicht und Pläne zur Abwasserbeseitigung

(1) Abwasser ist so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen. Abwasserbeseitigung im Sinne dieses Gesetzes umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

(2) Die Länder regeln, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind und die Voraussetzungen, unter denen andere die Abwasserbeseitigung obliegt. Weist ein für verbindlich erklärter Plan nach Absatz 3 andere Träger aus, so sind diese zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

(2 a) Die Länder können regeln, unter welchen Voraussetzungen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ihrer Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten ganz oder teilweise befristet und widerruflich übertragen kann. Zu diesen Voraussetzungen gehört insbesondere, daß

1. der Dritte fachkundig und zuverlässig sein muß,
2. die Erfüllung der übertragenen Pflichten sicherzustellen ist,

3. der Übertragung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen dürfen.

(3) Die Länder stellen Pläne zu Abwasserbeseitigung nach überörtlichen Gesichtspunkten auf (Abwasserbeseitigungspläne). In diesen Plänen sind insbesondere die Standorte für bedeutsame Anlagen zur Behandlung von Abwasser, ihr Einzugsbereich, Grundzüge für die Abwasserbehandlung sowie die Träger der Maßnahmen festzulegen. Die Festlegungen in den Plänen können für verbindlich erklärt werden.

Verwaltungsvollstreckungsgesetz
vom 27. April 1953

(Bundesgesetzblatt I S. 157),

zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1,

Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997
(Bundesgesetzblatt I S. 3039)

§ 9 – Zwangsmittel

(1) Zwangsmittel sind:

- a) Ersatzvornahme (§ 10),
- b) Zwangsgeld (§ 11),
- c) . . .

(2) . . .

§ 17 – Vollzug gegen Behörden

Gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind Zwangsmittel unzulässig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Gesetz

über das Verfahren der Berliner Verwaltung

vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898),

geändert durch Art. I des Gesetzes vom 19. Juni 1997

(GVBl. S. 320)

§ 5 – Zustellung und Vollstreckung

(1) . . .

(2) Für das Vollstreckungsverfahren der Behörden Berlins gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 157/GVBl. S. 361) in der jeweils geltenden Fassung. . .

(3) . . .